

100. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (CP)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskenntnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen diese erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben Kompetenzen, um

- ganzheitliche Assessments durchzuführen,
- Klient/inn/en zu beraten,
- komplementäre Methoden wie Therapeutic Touch, Craniosacrale Intervention und Aromapraktiken in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege zu analysieren und neue Konzepte zu generieren und
- traditionelle Pflegekonzepte auf Grundlage der komplementären Gesundheitspflege neu zu bewerten,

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und

Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	4
3	Craniosacrale Intervention	UE	30	2
4	Aromapraktiken	UE	30	3
5	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
6	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
7	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
GESAMT:			255	25

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-

studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6 und
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 29. Mai 2009 oder Nr. 46 vom 30. Mai 2012 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2015.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.